

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes
und anderer Vorschriften**

A. Zielsetzung

Das nach Artikel 51 Satz 1 der Landesverfassung originär dem Ministerpräsidenten zustehende Ernennungsrecht war durch das Ernennungsgesetz schon bisher teilweise auf die Ministerien und den Präsidenten des Rechnungshofs (insbesondere für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, R 1, W 2 und C 2) und auf den Ministerien nachgeordnete Behörden (insbesondere für Beamtinnen und Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes) delegiert. Durch die Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften sollen weitere Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte im wissenschaftlichen Dienst auf das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen im dortigen Geschäftsbereich übertragen werden. Dadurch wird in diesem Bereich dem Ziel eines einfachen, wirtschaftlichen und zügigen Verfahrens Rechnung getragen, die Eigenverantwortung und die Hochschulautonomie gestärkt. Der Verwaltungsaufwand soll verringert werden und Personal- und Sachverantwortung zusammengeführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Recht der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, der Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule, bestimmte Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzustellen, zu ernennen und zu versetzen, soll auf weitere Besoldungsgruppen ausgedehnt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Zusammenführung bisher getrennt von mehreren Stellen wahrgenommener Aufgaben sind geringfügige, nicht näher bezifferbare Einsparungen zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „R 1, W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, R 1, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird die Angabe „W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ ersetzt.
 - b) In Nummer 12 werden das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und die Angabe „W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 13 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Soweit Ämter der Besoldungsgruppen W 3, C 3 oder C 4 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums betroffen sind, bedarf die Rücknahme der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“
2. § 45 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „A 15, A 15 mit Amtszulage und von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3,“ durch die Wörter „A 15 mit Ausnahme der Akademischen Direktorinnen und Direktoren, A 15 mit Amtszulage und von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3 sowie von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 3 und C 4, soweit diese dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums angehören und keine hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „zuständig wäre“ die Wörter „oder soweit die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Kunsthochschulen oder die Duale Hochschule im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 3, C 3 und C 4 zuständig wären“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), werden nach der Angabe „(LBeamtVGBW),“ die Wörter „soweit nicht Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 3, C 3 und C 4 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums betroffen sind,“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch die Änderungen im Ernennungsgesetz und der weiteren Vorschriften wird den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, den Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule die Zuständigkeit übertragen, die bei ihnen tätigen Akademischen Direktorinnen und Direktoren, Leitende Akademische Direktorinnen und Direktoren und alle Professorinnen und Professoren bis einschließlich den Besoldungsgruppen W 3 und C 4 selbst einzustellen, zu ernennen und zu versetzen. Hierdurch sollen diese Institutionen in ihrer Verantwortung für Qualität, Wettbewerb und das eigene Profil gestärkt werden.

Bei der Abfassung des Gesetzentwurfs wurde darauf geachtet, dass Artikel 51 Satz 1 Landesverfassung (LV) nicht durch eine zu weitgehende Delegation ausgehöhlt wird und das Interesse des Landes an einer gleichmäßigen Personalpolitik gewahrt bleibt. Es bleiben daher die vom Hochschulrat und Senat gewählten hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule – wie bislang – in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten.

2. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen wurde im Ganzen aus folgenden Gründen abgesehen:

Mit erheblichen Auswirkungen ist durch die Gesetzesänderungen offensichtlich nicht zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung zu einer effektiveren, weil verwaltungsvereinfachenden Aufgabenerledigung führt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2

Die bereits bisher bestehende Delegation wird auf die Besoldungsgruppen W 3 und C 4 und auf die Akademischen Direktorinnen und Direktoren und Leitende Akademische Direktorinnen und Direktoren ausgedehnt. Die Ernennungszuständigkeit für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschulen verbleibt beim Ministerpräsidenten.

Zu Nummer 2 – § 4

Bei den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, den Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule wird die bereits bisher bestehende Delegation auf die Akademischen Direktorinnen und Direktoren und Leitenden Akademischen Direktorinnen und Direktoren sowie bis einschließlich der Besoldungsgruppe W 3 und C 4 ausgedehnt. Die in Nummer 1 genannten Ausnahmen verbleiben auch hier weiterhin in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 13

Zur Rücknahme einer Ernennung, welche die Ämter der Besoldungsgruppen W 3, C 3 oder C 4 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums betrifft, ist die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erforderlich.

Zu Nummer 2 – § 45

Die Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums bleibt für wenige, in der Praxis jedoch problemgeneigte Fallgruppen erhalten. Auf diesem Wege soll auch künftig eine einheitliche Bearbeitungs- und Verwaltungspraxis sichergestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Versetzung in den Ruhestand (auch aufgrund Dienstunfähigkeit) und in den einstweiligen Ruhestand, die begrenzte Dienstfähigkeit, die Verabschiedung sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 45 LBG.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)

Die Zuständigkeit für die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange in den in der Verordnung genannten Fällen verbleibt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 3, C 3 und C 4 beim Wissenschaftsministerium.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Um laufende Fälle weitestgehend noch nach bisherigem Recht abwickeln zu können, tritt das Gesetz am 1. Januar 2015 in Kraft.

C. Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Hochschulverband
- Duale Hochschule Baden-Württemberg
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen

Zudem hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz keine grundlegenden Bedenken gesehen. Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Ministerien und des Rechnungshofs hat um eine geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzentwurfes gebeten.

Der Gesetzentwurf wurde, soweit die Angehörten Stellung genommen haben, von allen begrüßt. Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg regt an, auch die Zuständigkeit für den Eintritt in den Ruhestand einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in die Hände der Selbstverwaltung der Hochschule zu legen.

Dem Anliegen kann nicht gefolgt werden. Die Beibehaltung der Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums in den wenigen, aber problemgeneigten Fällen dient der effektiven Sicherung der Rechts- und Fachaufsicht. In zahlreichen dieser Fälle kommt es zu unterschiedlichen Rechtseinschätzungen. Die Beurteilungsmaßstäbe müssen einheitlich gehandhabt und die fiskalischen Interessen des Landes hinreichend gewahrt werden.

Der Hinweis des Arbeitskreises der Beauftragten für Chancengleichheit der Ministerien und des Rechnungshofs wurde aufgegriffen und in den Gesetzentwurf eingearbeitet.